

BEDINGUNGEN/NACHKAUFSINFORMATION STORNIERUNG- UND UMBUCHUNGSVERSICHERUNG 1805:01

Wenn es Unterschiede in den Bedingungen sind, wird die schwedische Fassung priorität

1. ALLGEMEINES ÜBER DIE VERSICHERUNG

Die Versicherung gilt für eingezahlte Kosten bei Stornierung und Umbuchung des Arrangements bei SkiStar. Sie wird in Verbindung mit einer Buchung oder spätestens bei der ersten Teilzahlung abgeschlossen. Die Prämie wird zusammen mit den übrigen Kosten für das Arrangement gezahlt.

2. VERSICHERUNGSZEIT

Die Versicherung gilt ab dem Tag, nach dem die Prämie gezahlt wurde, während des Aufenthalts am Bestimmungsort nur für die Unterbringung und endet mit dem Check-out aus der Unterbringung gemäß Buchungsbestätigung.

3. STORNIERUNGSVERSICHERUNG

3.1 WOFÜR DIE VERSICHERUNG GILT

Die Versicherungen erstatten die von den Versicherungsnehmern eingezahlten Arrangementskosten, die aus der Buchungsbestätigung hervorgehen, wenn die Stornierung deshalb vorgenommen wird, weil der Versicherungsnehmer, Mitreisende oder nahe Verwandte, die nicht Mitreisende sind:

- von einer akuten Krankheit oder einem Todesfall betroffen sind
- für Krieg oder Zivilschutz einberufen werden
- ein Scheidungsverfahren eingeleitet haben
- von einem Brand, Wasserschaden oder Einbruch im Wohn- oder Geschäftssitz betroffen sind
- von konjunkturbedingter Kündigung betroffen sind. Nicht gültig bei geplanter Kündigung.
- Während der Reise mit dem Pkw, Zug oder Bus zum Bestimmungsort bei nicht vorhersehbarem Betriebsstopp, sodass 25 % des Arrangements nicht ausgenutzt werden können, jedoch mindestens 24 Stunden.

Bis zu 42 Tage vor der Ankunft ist es möglich, die Unterkunft ohne Grund zu stornieren, dann mit einer Selbstbeteiligung von 20 EURO.

Der Schadenersatz wird anteilig zwischen der nicht in Anspruch genommenen Zeit und der Gesamtaufenthaltsdauer des Arrangements gemindert. Der Grund für die Stornierung muss nach Abschluss und Zahlung der Versicherung eingetroffen und

nicht vorhersehbar gewesen und derart sein, dass der Versicherungsnehmer und Mitreisende nicht zumutbar am Arrangement teilnehmen können. Bei Stornierung während des Aufenthaltes müssen alle die Unterkunft verlassen. Reinigungskosten für die Unterkunft sind in der Versicherung enthalten. Die Versicherung darf keinen Gewinn erzeugen, sondern nur den erlittenen Schaden ersetzen.

3.2 VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherung ist unbegrenzt.

3.3 SELBSTBETEILIGUNG

Die Versicherung gilt mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 20 EURO.

4. UMBUCHUNGSVERSICHERUNG

Die Umbuchung der Unterkunft ist bis 42 Tage vor Ankunft möglich. Eine Umbuchung von SkiPass ist bis zu dem Tag vor dem ersten Geltungstag möglich. Eine Umbuchung kann je nach Verfügbarkeit und nach gültiger Preisliste erfolgen. Die Versicherung erstattet keine eventuelle Verteuerung des Arrangements.

4.1. SELBSTBETEILIGUNG

Die Versicherung gilt mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 20 EURO.

5. DEFINITIONEN

Das Arrangement kann ganz oder zu Teilen aus Unterkunft und/oder SkiPass bestehen, die der Allgemeinheit von SkiStar angeboten werden und die einen Preis nach einer festen Preisliste haben. Was enthalten ist, muss aus der Buchungsbestätigung hervorgehen.

Versicherungsnehmer: Derjenige, der die Versicherung abgeschlossen hat oder dessen Name auf der Buchung angegeben ist oder den Zahlungsbeleg der unterzeichneten Versicherung innehat.
Mitreisender: Dessen Namen ist auf der Buchung als Teilnehmer des Arrangements angegeben.

Nahe Angehörige: Ehemann, Ehefrau, Lebensgefährte/-gefährtin, eingetragener Partner, Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager und Schwägerin.

6. SCHADENSMELDUNG

6.1 STORNIERUNGSVERSICHERUNG
Kontaktieren Sie zuerst SkiStar unter der Telefonnummer +46 771-84 00 00, um eine Stornierung vorzunehmen und um eine Stornierungsbestätigung zu erhalten. Nehmen Sie danach Kontakt mit der Trygg-Hansa unter der Telefonnummer +46 75-243 15 40 auf oder melden Sie den Schaden direkt über das Schadensformular, das unter skistar.se zu finden ist.

Die Schadensmeldung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eingereicht sein, auf den sich die Buchung bezieht. Der Versicherungsnehmer hat auf eine ausreichende Weise die Ursache der Stornierung durch Attest eines Arztes, Bescheinigung des Versicherungsunternehmens, einer Autowerkstatt, der betroffenen Behörde o. Ä. zu bestätigen, Schadensmeldungen, die nicht gemäß Obenstehendem erfolgen, können eine Verringerung der Entschädigung mit sich führen bzw. dazu, dass die Entschädigung ganz ausbleibt.

Die Entschädigung wird innerhalb eines Monats bezahlt werden, nachdem der Versicherte erfüllt hat, was ihm aus dieser Versicherung obliegt. Danach sind Verzugszinsen gemäß Schwedischem Zinsgesetz zu zahlen. Zinsen werden nicht gezahlt, wenn diese weniger als 10 EURO betragen.

6.2 UMBUCHUNGSVERSICHERUNG
Wenden Sie sich immer an SkiStar unter der Telefonnummer +46 771-84 00 00.

7. ANWENDBARES RECHT

Für den Versicherungsbetrag gilt das schwedische Recht. Die wichtigsten Bestimmungen finden sich im Schwedischen Versicherungsvertragsgesetz (FAL). Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen werden bei schwedischen Gerichten behandelt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

8.1 KRIEGSVERLETZUNGEN

Die Versicherung gilt nicht im Zusammenhang mit Verletzungen aus Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution oder Aufstand.

8.2 TERRORANSCHLAG

Mit Änderung dessen, was in den Versicherungsbedingungen bezüglich Deckung oder Gültigkeit angegeben ist, gilt die Versicherung nicht für Verletzungen, die verursacht werden von oder im Zusammenhang stehen mit oder sonst eine Folge von Ausbreitung oder Verwendung biologischer oder chemischer Stoffe oder Kernmaterial oder anderer Stoffe mit schädlicher Strahlung im Zusammenhang oder in Folge von Terroranschlägen sind. Bei anderen Terroranschlägen als oben genannte gilt jedoch die Versicherung für Invalidität und Todesfall infolge eines Unfalls.

Mit Terroranschlag ist eine unerlaubte Handlung gemeint, die dort eine Straftat ist, wo sie begangen wird oder wo der Schaden entsteht, und die sich erweist, mit dem Ziel ausgeführt worden zu sein, dass:

- das Volk auf schwerwiegende Weise eingeschüchtert wird.
- ein öffentliches Organ oder eine internationale Organisation ungebührlich gezwungen wird, eine bestimmte Maßnahme durchzuführen oder davon Abstand zu nehmen oder ernsthaft die grundlegenden politischen, konstitutionellen und ökonomischen oder sozialen Strukturen in einem Land oder in einer internationalen Gemeinschaft destabilisiert oder zerstört.

8.3 VERLETZUNGEN AUS ATOMUNFÄLLEN

Die Versicherung gilt nicht für Verletzungen, die direkt oder indirekt durch Atomkernprozesse verursacht wurden (gilt nicht für die Unfallversicherung).

8.4 HÖHERE GEWALT

Die Versicherung gilt nicht für Verluste, die durch Schadensuntersuchungen, Reparaturmaßnahmen oder Verzögerung der Entschädigungszahlung aufgrund von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution oder Aufstand oder aufgrund von behördlichen Maßnahmen wie Streik, Sperre, Blockade o. Ä. verursacht werden.

9. SONSTIGES

9.1 VERSICHERUNGSTRÄGER UND AUFSICHTSBEHÖRDE

Der Versicherungsträger für diese Versicherung ist die Codan Forsikring A/S

durch die Trygg-Hansa Versicherungsfiliale. Die dänische Finanzaufsicht ist die Aufsichtsbehörde.

9.2 GEMEINSAMES SCHADENSMELDEREGISTER

Trygg-Hansa besitzt das Recht, in einem gemeinsamen Schadensmelderegister der Versicherungsbranche (GSR) angemeldete Schäden in Bezug auf diese Versicherung zu registrieren.

10. WENN SIE NICHT UNSERER MEINUNG SIND

Wenden Sie sich zuerst an den Sachbearbeiter, der Ihren Schadensfall bearbeitet. Ein Gespräch kann ergänzende Informationen bieten und eventuelle Missverständnisse können aufgeklärt werden. Sind Sie der Meinung, dass weiterhin Unstimmigkeiten bestehen, wenden Sie sich an den unmittelbaren Vorgesetzten des Sachbearbeiters. Sollten Sie nach erneutem Kontakt noch immer nicht zufrieden sein, haben Sie folgende Möglichkeiten, dass Ihre Angelegenheit erneut geprüft wird.

10.1 VERSICHERUNGS-AUSSCHUSS FÜR DIE TRYGG-HANSA

Der Versicherungsausschuss prüft strittige Ansprüche aufgrund des Versicherungsvertrages, die auf Antrag des Versicherten an den Prüfungsausschuss weitergegeben werden. Bei Haftungsansprüchen, bei denen der Geschädigte eine Prüfung beantragt, ist die Zustimmung des Versicherten erforderlich. Der Versicherungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, einschließlich einem Schriftführer und einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist Richter und der Schriftführer bei der Trygg-Hansa angestellt. Die anderen Mitglieder sind Externe und verfügen in ihrem Bereich über Fachkenntnisse. Der Versicherungsausschuss ist nicht in der Lage, bestimmte Arten von Fällen zu prüfen. Das sind zum Beispiel die Fälle, die von einem anderen Ausschuss geprüft werden sollten und Fälle, bei denen der Ausgang auf

mangelndes Vertrauen in die Angaben des Versicherten beruhen. Der Ausschuss prüft auch keine Fälle, bei denen die strittigen Ansprüche höher als 1 Millionen SEK sind. Das Verfahren des Versicherungsausschusses erfolgt nur in schriftlicher Form. Dies bedeutet, dass die streitenden Parteien nicht an der Sitzung teilnehmen dürfen. Der Ausschuss teilt seinen Beschluss auf schriftlichem Wege demjenigen mit, der die Prüfung beantragt hat. Die Prüfung im Versicherungsausschuss ist kostenlos. Der vom Versicherungsausschuss gefasste Beschluss ist für die Trygg-Hansa bindend, aber natürlich kann der Beschwerdeführer die Angelegenheit zur Prüfung an einen anderen Ausschuss verweisen. Bevor Sie Ihren Fall dem Versicherungsausschuss melden, ist es wichtig, dass der Vorgesetzte des Sachbearbeiters oder ein Fachmann sich zu diesem aktuellen Fall äußert. Den Antrag über die Ausschussprüfung richten Sie an den Versicherungsausschuss mittels eines speziell dafür vorgesehenen Formulars, das Sie auf unserer Website www.trygghansa.se finden oder telefonisch bestellen können unter +46 75-243 10 31. Ihr Antrag auf Prüfung muss spätestens sechs Monate nach dem endgültigen Bescheid des Unternehmens erfolgen.

10.2 PLATTFORM DER EU-KOMMISSION ZUR ONLINE STREITBEILEGUNG

Hier können Sie eine neutrale Streitbeilegungsstelle finden, um zu einer außergerichtlichen Lösung zu gelangen. <http://webgate.ec.europa.eu/odr/>

10.3 ÖFFENTLICHES REKLAMATIONSAMT

Das öffentliche Reklamationsamt ist ein staatliches Organ, das Verbraucherfragen prüft. Das Reklamationsamt hat unter anderem eine Abteilung, die Versicherungsfälle prüft. Dessen Beschluss hat die Form einer Empfehlung an die Versicherungsgesellschaft und den Geschädigten. Die Trygg-Hansa folgt in der Regel den Empfehlungen des Amtes in einzelnen Fällen. Anschrift des Amtes:

Allmänna Reklamationsnämnden
Postfach 174, 101 23 Stockholm, Schweden
Tel +46 8-508 860 00

www.arn.se

10.4 PERSONENVERSICHERUNGS-AUSSCHUSS

Der Ausschuss hat die Aufgabe, auf Antrag des Versicherungsnehmers eine gutachterliche Stellungnahme in



Streitigkeiten zwischen
Versicherungsnehmer und
Versicherungsgesellschaft innerhalb der
Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung
abzugeben. Die Befugnis des Ausschusses
ist auf die Fälle begrenzt, in denen der
Ausschuss Unterstützung von beratenden
Ärzten in versicherungsmedizinischen
Fragen benötigt. Die Prüfung ist kostenlos
und Sie können eine erneute Prüfung
anfordern bei dem:

Personförsäkringsnämnden

Postfach 24067

104 50 Stockholm, Schweden

Tel.: +46 8-522.787 30

10.5 ALLGEMEINER GERICHTSSTAND

Unabhängig davon, ob die
Ausschussprüfung stattgefunden hat oder
nicht, können Sie die meisten Fälle zur
Prüfung vor Gericht bringen.

10.6 VERSICHERUNGSBÜRO FÜR VERBRAUCHER

Sie können auch Informationen und
Beratung in Versicherungsfragen erhalten
von:

Konsumenternas försäkringsbyrå

Karlavägen 108

Postfach 24215

104 51 Stockholm, Schweden

Tel.: +46 8-22 58 00

www.konsumenternasforsakringsbyra.se